

Jörg Maywald¹

Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche / Gewalt in der Erziehung

Thesen

Das Ziel, Gewalt in der Erziehung präventiv zu verhindern und das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung zu verwirklichen, ist nur im **Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure** zu erreichen. Der **politische Wille** auf allen föderalen Ebenen – Bund, Länder, Kommunen – und Aktivitäten des Gesetzgebers sind ebenso notwendig wie die **Aktivierung und Vernetzung** der mit Kindern und für Kinder tätigen Berufsgruppen, Verwaltungen und Verbände sowie die Einbeziehung der Wissenschaft. Nicht zuletzt ist es wichtig, die Medien für dieses Ziel zu gewinnen, um auf diese Weise das öffentliche Bewusstsein entsprechend zu beeinflussen.

Insgesamt geht es darum, einen politisch verantworteten **Masterplan für Prävention** zu etablieren, dessen Einzelziele unter Beteiligung sämtlicher relevanter Akteure festgelegt und dessen Maßnahmen wissenschaftlich begleitetet und evaluiert werden. Grundlage eines solchen an den Kinderrechten orientierten Masterplans muss eine **Null-Toleranz-Haltung** gegenüber jeder Form von Gewalt in der Erziehung sein, wie sie Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention vorsieht. Bestandteile eines solchen Masterplans sollten vor allem die folgenden Maßnahmen sein:

¹ Prof. Dr. Jörg Maywald ist Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam.

1. Die Eltern werden über die **Grundbedürfnisse und Grundrechte** ihres Kindes informiert – zum Beispiel anlässlich der Geburt des Kindes im Rahmen von Willkommenspaketen und entlang der Krankheitsfrüherkennungsuntersuchungen U1-U9 und J1 – und auf bestehende Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Die Informationen werden bedarfsgerecht auch in anderen Sprachen und für besondere Zielgruppen (z. B. Eltern mit Migrationshintergrund oder Eltern mit Fluchterfahrungen) bereitgestellt.
2. Die Eltern erhalten **Gutscheine** zur kostenfreien bzw. kostengünstigen Nutzung von **Elternbildungs- und Beratungsangeboten** im Sozialraum.
3. Kinder und Jugendliche in Kitas, Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen werden im Rahmen einer altersgerechten **Menschen- und Kinderrechtsbildung** über ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung informiert und bekommen **Methoden zur gewaltfreien Kommunikation** vermittelt.
4. Die Kinderrechte werden in den **Leitbildern und Konzepten** der pädagogischen Einrichtungen verankert. Der **Kinderrechtsansatz** (Child Rights based Approach) wird konzeptionell etabliert.
5. Die Themen Kinderrechte sowie Gewaltschutz und Prävention werden in die **Aus- und Fortbildungen** für pädagogische Fachkräfte integriert.
6. Auf allen föderalen Ebenen und in sämtlichen Einrichtungen für Kinder werden **Ombuds- und Beschwerdestellen** eingerichtet.
7. Kinder und Jugendliche erhalten einen Rechtsanspruch auf jugendamtliche **Beratung auch ohne Kenntnis der Eltern**, unabhängig vom Vorliegen einer Not- und Konfliktlage (Reform des § 8 SGB VIII).

8. In Ergänzung zu den Eltern erhalten auch Kinder und Jugendliche einen **Anspruch auf Hilfen zur Erziehung** (Reform des § 27 SGB VIII).
9. Nicht nur eine Unterbringung mit Freiheitsentzug, sondern auch **freiheitsbeschränkende Maßnahmen** (wie zum Beispiel Einsperren, Festbinden) im Rahmen einer Unterbringung werden von einer Genehmigung des Familiengerichts abhängig gemacht (Reform des § 1631 b BGB).
10. Der Begriff „Elterliche Sorge“ (bis 1980: „Elterliche Gewalt“) wird durch „**Elterliche Verantwortung**“ ersetzt, wie es die Art. 5 und 18 der UN-Kinderrechtskonvention vorsehen und wie es vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Abschließenden Beobachtungen (Concluding Observations) zum Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/CO/3-4, para 43) gefordert wird (Reform des Kindschafts- und Familienrechts).
11. Die Rechte des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie ein bereichsübergreifender Kindeswohlvorrang werden im **Grundgesetz** verankert. (Formulierungsvorschlag unter www.kinderrechte-ins-grundgesetz).
12. In Ergänzung zur Verhaltensprävention werden Maßnahmen der **Verhältnisprävention** zugunsten benachteiligter Kinder (wie zum Beispiel Armutsbekämpfung und Verbesserung der sozialen Infrastruktur) beschlossen und umgesetzt.
13. Die im Rahmen eines Masterplans für Prävention durchgeführten Maßnahmen werden **wissenschaftlich begleitet und evaluiert**, um deren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu überprüfen und um eine gegebenenfalls notwendige Nachsteuerung zu ermöglichen.
14. Die für eine umfassende **Präventionsforschung** notwendigen Mittel werden bereitgestellt.